

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Isabel Bartal (SP, Zürich), Manuel Sahli, (AL, Winterthur) und Stefan Feldmann (SP, Uster)

betreffend Begrenzung der Maximalvergütung in der ZKB

Das Kantonalbankgesetz wird wie folgt geändert:

Generaldirektion

§ 17. ⁴ (neu) Die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Mitglieder der Generaldirektion wird durch den Bankrat festgelegt. Die Gesamtvergütung des Vorsitzenden der Generaldirektion darf die Gesamtvergütung des Präsidenten der Geschäftsleitung der schweizerischen Nationalbank nicht übersteigen.

Isabel Bartal
Manuel Sahli
Stefan Feldmann

Begründung:

Die Zürcher Kantonalbank ist eine höchst erfolgreiche Bank. Auf dem Wirtschaftsplatz Zürich kommt ihr unbestritten hohe Bedeutung zu. Sie beteiligt den Eigentümer, den Kanton Zürich und die Gemeinden Jahr für Jahr mit Ausschüttungen im mittleren dreistelligen Millionenbereich am Gewinn.

In den vergangenen Monaten wurde immer wieder über störend hohe Gehaltsbezüge und Bonuszahlungen bei den von Bund (SBB, Post, Swisscom etc.), Kantonen oder anderen öffentlichen kontrollierten Betrieben und Organisationen (z. B. Spitäler) berichtet. Vergütungen müssen im Hinblick auf das Unternehmen und alle Anspruchsgruppen legitim sein. Es ist eine Tatsache, dass die Entschädigung des CEO der ZKB und der Generaldirektion in den letzten Jahren übermässig angestiegen ist.

Gemäss dem Geschäftsbericht (2021) bezogen die neun Mitglieder der Generaldirektion CHF 14'998'362 (im Schnitt also über CHF 1.8 Millionen). Der CEO allein erhielt eine Gesamtentschädigung von mehr als CHF 2.2 Millionen. Hinzu noch die Vergütung für Vorsorgeleistungen (CHF 210'139) und Anwartschaften im Umfang von CHF 462'500.

Dabei sollte die Höhe der Vergütung im Sinne der Corporate Governance auf einer nachvollziehbaren «Honorargerechtigkeit» gründen. Diese Ansicht vertreten auch Wirtschaftsrechts-Experten. So kritisiert u.a. Prof. Dr. iur. Roland Müller (Universität St. Gallen) Millionenbezüge bei Bank-CEOs und befürwortet den Entscheid Israels, dass bereits im Jahr 2016 die Gehälter von Top-Bankmanager bei umgerechnet CHF 730'000 gesetzlich deckelte.

Zurecht: Denn wie die Forschung zeigt, entfalten übertriebene Lohnunterschiede, für die primär die Zahlungen an die Unternehmensspitze verantwortlich sind, volkswirtschaftlich negative Folgen. Sie erschüttern das Vertrauen der Öffentlichkeit in die betroffenen Unternehmen und ins System der Marktwirtschaft. Der Reallohn-Zuwachs in den mittleren und unteren Einkommenssegmenten erreichte in den letzten Jahren auch in den besten Jahren kaum je 2%. Eine besondere Sensibilität bezüglich Spitzenalären muss vor diesem Hintergrund von der öffentlichen Hand erwartet werden. Die gilt insbesondere für die ZKB, die zu 100% dem Zürcher Volk gehört.

Mit einer gesetzlichen Regelung ist deshalb sicherzustellen, dass auch bei der ZKB die Spitzenlöhne nicht überborden. Als Maximalentschädigung soll dabei die Gesamtvergütung festgelegt werden, welche der Präsident der Geschäftsleitung der Schweizerischen Nationalbank für seine verantwortungsvolle Tätigkeit für die nationale Volkswirtschaft bezieht (2020: CHF 1'250'300; 2019: CHF 1'236'500, inkl. Sozialbeiträgen des Arbeitgebers).

In anderen Kantonen hat die Legislative die Löhne bei ihren Kantonalbanken auch nach oben begrenzt, so etwa im Kanton Aargau und Kanton Glarus, und keine negativen Erfahrungen gemacht. Der Kantonsrat Zürich hat im Bereich seiner Spitäler im Rahmen der Revision des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes ebenfalls Lohnmaxima festgelegt, ohne deswegen hochqualifizierte Spezialisten zu verlieren.